

Gesuch dem Könige vorzutragen übernommen hatte, „den Grundriss zur neuen Kirche samt dem Aufzug zu gebracht, mit dem Vermelden, dass der Profiliriss auch verfertigt werden solle, wenn man vernehmen würde, dass Ihre Majestät die Art zu bauen allergn. gefällig seyn würde.“

Während nun der Rath die königliche Entscheidung abwartete, und der Zimmermeister Bähr inzwischen mit der weiteren Ausarbeitung seines Entwurfes beschäftigt war, richteten der Präsident, die Räte und Assessoren des Oberconsistoriums am 17. Juli 1722 an den König eine Eingabe, worin sie betonen, dass sie „die Sache von solcher Wichtigkeit zu sein erachten, dass sie in des Raths Händen allein zu lassen nicht rathsam, sondern vielmehr nöthig sein wird, dass mit Ew. königl. Maj. allergnädigsten Approbation eine Commission desswegen von hier aus angeordnet und vor derselben die ganze Sache vorgenommen und tractiret werde; . . . zumahl wegen Vergebung der Stühle und Emporkirchen es besonders nöthig sein will.“ Es wurden sodann noch Bestimmungen wegen des Bauplatzes der Kirche erbeten, „weil uns das wenigste von dem Bau bewusst“, sowie die Anweisung eines Platzes zum neuen Kirchhofe und Bestimmungen über die Ablösung der auf dem alten befindlichen Grabkammern mit den darüber stehenden „Schwibbögen“. Der Gottesdienst müsse in der alten Kirche möglichst lange erhalten bleiben, „wenn gleich bald Anfangs bey Suchung des Grundes ein Stück von der Kirche nach dem Riss müsste abgetragen werden.“

Daraufhin erfolgte am 14. September 1722 aus dem Geheimen Consilium an den Präsidenten des Oberconsistoriums von Leipziger der Entscheid des Königs: eine Commission solle eingesetzt werden und ein Kirchhof sei zu bestimmen, wegen des Platzes der Kirche möge man sich mit dem Grafen Wackerbarth vernehmen, „als welchem wir unsere Willensmeinung bereits bekannt gemacht haben.“ Die Commission setzte von Leipziger am 30. November d. J. ein, bestehend aus den Herren Oberconsistorialrath Andreas Beyer, Oberrechnungs- und Oberconsistorialrath Jacob Friedrich Schilling und Oberconsistorial-Assessor Superintendent Dr. Valentin Ernst Löscher. Die Commissarien wurden angewiesen, mit Zuziehung des Raths in Erwägung zu ziehen, 1) woher die Kosten sowohl zu dem Neubau der Kirche als auch zum Ankauf eines neuen Kirchhofs zu nehmen seien, 2) einen Platz zu dem neuen Kirchhof auszusuchen, 3) wegen des Platzes für die neue Kirche mit dem Gouverneur zu verhandeln, 4) den Besitzern der Schwibbögen ihr Eigenthum zu belassen, bez. die Errichtung derselben auf dem neuen Kirchhofe zu überwachen, 5) darauf zu achten, dass der Gottesdienst in der alten Kirche so lange als thunlich erhalten bleibe, 6) den Besitzern von Emporkirchen und Stühlen durch Patent zu versichern, dass ihnen entsprechende Plätze in der neuen Kirche gegeben würden und sie zur Erlegung eines Lösegeldes dafür anzuhalten, 7) bei Vertheilung neuer Plätze ein entsprechendes Lösegeld einzufordern, endlich 8) vierteljährlich die Becken vor den Kirchenthüren zu freiwilligen Beiträgen für den Bau auszusetzen und zu den Kosten des Baues aus dem Vermögen der Kreuz- und der Sophienkirche „und auff andere maße“ nach Bedürfniss beizusteuern, sowie über die ganze Angelegenheit an den Präsidenten regelmäßig Bericht zu erstatten.

Am 7. Januar 1723 fand dann die erste Commissionssitzung statt, zu welcher sich von Seiten des Rathes der Bürgermeister Schwarzbach und der Stadtsyndicus Behrlich eingefunden hatten. Den Vertretern der Stadt wurde die Verordnung bekannt gegeben und darüber berathen. Der Syndicus machte sofort mündlich und kurz darauf auch schriftlich geltend: „dass die Kirche der Stadt und deren Magistrat eigenthümlich zustehe, diesemnach sowohl racione juris patronatus als sonste die fabrica und der Bau, als auch wie es künftig mit Eintheilung und Verschreibung der Räume . . . und wie darüber zu contrahiren nicht werde können entzogen werden“.

Noch vor Einsetzung der Kirchenbaucommission durch Leipziger war auch die Entscheidung des Königs auf das Gesuch des Raths vom 19. Juni 1722 erfolgt und wurde dem Rathe durch Rescript aus dem Oberconsistorium am 30. September 1722 mitgetheilt.

Dem Rathe wurde darin gestattet, dass das zu dem Baue nöthige Steinwerk aus den Pirnaischen Brüchen nur nach der Hoftaxe bezahlt werde. Das Holz zum Kalk- und Ziegelbrennen, sowie die erforderlichen Kalksteine durften ohne Zoll passiren. Während der Dauer des Baues konnten zwanzig Maurer und ebensoviel Zimmerleute, soweit sie entbehrlich waren, gegen Bezahlung des Hoflohns angestellt werden, und die früher und noch damals in die Kirche eingepfarrten Dorfschaften sollten nach Inhalt der Kirchenordnung und der Recesse zu Führen- und Handdiensten angehalten werden. Dagegen wurde es abgelehnt, aus der General-Consumptions-Acciskasse einen Beitrag zu dem Baue zu gewähren. Und ebenfalls wurde die Bitte des Raths abgewiesen, die in derselben Kasse seit Neujahr 1713 zurückbehaltenen, weil nach Ansicht der Regierung von der Stadt zu viel beanspruchten, Steuerschocke, die bis mit Juni des Jahres auf 23749 Thlr. 11 Gr.  $\frac{3}{4}$  Pfg. angewachsen waren, und über deren gesetzliche Verwendung eine Commission eingesetzt war, dem Rathe ausfolgen zu lassen.